



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 08.06.2020

„Black Lives Matter“-Proteste in Bayern

An den Protesten der „Black Lives Matter“-Initiative haben vergangenen Samstag allein in München 25 000 Menschen teilgenommen. Dabei wurden die aktuell gültigen Hygieneregeln nicht eingehalten und auch seitens der Polizei nicht durchgesetzt. Auch die zugelassene Teilnehmerzahl wurde Medienberichten zufolge massiv überschritten, ohne dass die Polizei eingriff. Demgegenüber wurde bei einer „Corona-Demonstration“ in München am gleichen Tag die maximal genehmigte Teilnehmerzahl in Höhe von 200 Personen von der Polizei penibel genau überwacht.¹ Aus Sicht des Fragestellers stellt dieses Vorgehen reine Willkür seitens der Behörden dar und wirft damit Fragen zur Gleichbehandlung der Bürger im Freistaat Bayern auf.

¹ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-koenigsplatz-demonstration-kritik-polizei-1.4929725>

Ich frage die Staatsregierung:

1. Aus welchem Grund durften nach Kenntnis der Staatsregierung am 6. Mai 2020 am Münchener Königsplatz rund 25 000 Menschen ohne Einhaltung der gültigen Hygieneregeln oder der Teilnehmerzahl ungehindert demonstrieren, während die Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl bei der Corona-Demonstration vor dem Luisengymnasium durch die Polizei genauestens überwacht und durchgesetzt wurde? 2
2. Sieht die Staatsregierung im geschilderten Fall vom 6. Mai 2020 eine Ungleichbehandlung von Demonstranten im Freistaat Bayern?..... 2
3. Wird die Staatsregierung zukünftig dafür sorgen, dass alle Demonstranten im Freistaat Bayern gleich behandelt werden? 2
4. Bewertet die Staatsregierung das Demonstrationsrecht der „Black Lives Matter“-Initiative höher als das der Corona-Demonstranten? 2
5. Wird die „Black Lives Matter“-Initiative nach Kenntnis der Staatsregierung durch private Stiftungen oder andere Organisationen im Inland oder im Ausland finanziell oder in anderer Weise unterstützt?..... 3
6. Wenn ja, durch wen erfolgt diese Unterstützung und wer sind die Geldgeber? 3
7. Kam es bei den Demonstrationen der „Black Lives Matter“-Initiative am 6. Mai 2020 zu Angriffen auf Polizisten? 3
8. Kam es bei den Corona-Demonstrationen am 6. Mai 2020 zu Angriffen auf Polizisten? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.07.2020

- 1. Aus welchem Grund durften nach Kenntnis der Staatsregierung am 6. Mai 2020 am Münchener Königsplatz rund 25 000 Menschen ohne Einhaltung der gültigen Hygieneregeln oder der Teilnehmerzahl ungehindert demonstrieren, während die Einhaltung der maximalen Teilnehmerzahl bei der Corona-Demonstration vor dem Luisengymnasium durch die Polizei genauestens überwacht und durchgesetzt wurde?**

Die Gefahrenabwehr und damit auch die Sicherstellung des Infektionsschutzes in Bezug auf Versammlungen ist gesetzlich geregelte Aufgabe der bayerischen Sicherheitsbehörden sowie der Bayerischen Polizei und ergibt sich aus den §§ 5 und 7 der seinerzeit gültigen Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) sowie aus Art. 15 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG).

Die Versammlung zur „Black Lives Matter“-Thematik, welche am Samstag, den 6. Juni 2020 auf dem Münchner Königsplatz stattfand, wurde im Vorfeld der Versammlung durch die zuständige Versammlungsbehörde auf die angemeldeten 200 Teilnehmer beschränkt. Diese Personenzahl war bereits kurz vor 14.00 Uhr, also eine Stunde vor Versammlungsbeginn, erreicht. Da der Königsplatz selbst eine deutlich größere Personenanzahl fasst und weitere interessierte Personen zuströmten, wurde die Beschränkung der Teilnehmeranzahl analog den Beschränkungen der Versammlung auf der Münchner Theresienwiese auf 1 000 Personen erhöht. Mit Erreichen dieser Teilnehmerzahl wurden die polizeilichen Absperrungen in Kraft gesetzt. Nachdem jedoch auch nach Absperrung der Versammlungsortlichkeit mehrere tausend Personen zur Versammlungsortlichkeit strömten und sich die Situation vor den polizeilichen Absperrungen durch eine zusehende Verdichtung der Menschenmengen in infektionsschutzrechtlich unvertretbarer Weise zuspitzte, hat die polizeiliche Einsatzleitung entschieden, einen Teil der Sperren zu öffnen und die Versammlungsortlichkeit zu erweitern, um somit die Einhaltung der Mindestabstände besser zu ermöglichen und damit das Infektionsrisiko zu senken. Andere Möglichkeiten, insbesondere eine zwangsweise Auflösung der Versammlung, wären in Anbetracht der konkreten Situation nicht geeignet gewesen, um die Gefahr zu mindern, sondern hätten durch eine weitere Verdichtung der Menschenmenge sogar zu einer Erhöhung der Infektionsgefahren sowie möglicherweise zu panikartigen Personenabflüssen in Engstellen geführt. Im Vorfeld der polizeilichen Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass die Versammlungsteilnehmer zum überwiegenden Teil eine Mund-Nasen-Bedeckung trugen und sich selbst durchwegs um eine bestmögliche Einhaltung der Mindestabstände bemühten, sodass die Gesamtsituation bereits weniger gefahrgeneigt war.

Für die Versammlung am Samstag, den 6. Juni 2020 auf dem Karl-Stützel-Platz, welche sich inhaltlich gegen die erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen richtete, waren entsprechende Maßnahmen durch die Polizei nicht erforderlich, da an der Versammlung in der Spitze nur 200 Personen und 50 interessierte Zuschauer teilnahmen. Die Einhaltung der Infektionsschutzaufgaben wurde durch die Veranstalterin selbst gewährleistet.

Eine Vergleichbarkeit der beiden Versammlungen ist im Hinblick auf die Rahmenbedingungen somit nicht gegeben.

- 2. Sieht die Staatsregierung im geschilderten Fall vom 6. Mai 2020 eine Ungleichbehandlung von Demonstranten im Freistaat Bayern?**
- 3. Wird die Staatsregierung zukünftig dafür sorgen, dass alle Demonstranten im Freistaat Bayern gleich behandelt werden?**
- 4. Bewertet die Staatsregierung das Demonstrationsrecht der „Black Lives Matter“-Initiative höher als das der Corona-Demonstranten?**

Die Staatsregierung stellt schon immer unter Beachtung der Neutralitätspflicht sowie des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes sicher, dass keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Versammlungen erfolgt. Eine Ungleichbehandlung liegt auch

im hier gegenständlichen Fall nicht vor. Eine inhaltliche Abwägung der Versammlungsthematiken gegeneinander erfolgt durch die Staatsregierung nicht, sodass sich hieraus auch keine Unterscheidung im Hinblick auf den behördlichen Umgang mit selbigen ergibt.

5. **Wird die „Black Lives Matter“-Initiative nach Kenntnis der Staatsregierung durch private Stiftungen oder andere Organisationen im Inland oder im Ausland finanziell oder in anderer Weise unterstützt?**
6. **Wenn ja, durch wen erfolgt diese Unterstützung und wer sind die Geldgeber?**

Der Staatsregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

7. **Kam es bei den Demonstrationen der „Black Lives Matter“-Initiative am 6. Mai 2020 zu Angriffen auf Polizisten?**
8. **Kam es bei den Corona-Demonstrationen am 6. Mai 2020 zu Angriffen auf Polizisten?**

In Anbetracht dessen, dass dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Versammlung zur „Black Lives Matter“-Thematik am 6. Mai 2020 bekannt geworden ist, wird bei der Beantwortung der Anfrage davon ausgegangen, dass die Versammlungslagen am 6. Juni 2020 gemeint waren.

Der Bayerischen Polizei liegen keine Erkenntnisse vor, dass es anlässlich der beiden in Rede stehenden Versammlungslagen zu Angriffen auf Polizeibeamte kam.